

Absender (Eigentümer/Betreiber):

(Vor- und Zuname)

(Straße, Postfach)

(PLZ, Wohnort)

Eingangs- und Bearbeitungsvermerke

Städt. Versorgungsbetrieb Vaihingen

Kreis-Gesundheitsamt Ludwigsburg

**Städtischer Versorgungsbetrieb
- Bereich Wasserversorgung -
Friedrich-Kraut-Straße 40
71665 VAIHINGEN**

**Anzeige
nach § 13 Abs. 3
der TrinkwV 2001
(Nutzung einer
Betriebswasseranlage)**

Standort der Anlage:

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Teilort)

(Flurstück-Nr.)

Ansprechpartner vor Ort:

(Vor- und Zuname)

(Straße, Postfach)

(PLZ, Wohnort)

(Telefon, Telefax)

Hiermit wird Folgendes angezeigt:

am

- Wiederinbetriebnahme einer Anlage
- Stilllegung einer Anlage
- Inbetriebnahme einer Anlage
- bereits betriebene / vorhandene Anlage

Herkunft des Betriebswassers:

- Hausbrunnen
- Dachablaufwasser
- Oberflächenwasser
- Grauwasser (aus Bad, Dusche, Handwaschbecken, Waschmaschine)
- Sonstiges:

Herkunft des Nachspeisewassers:

- zentrale Trinkwasserversorgung
- Sonstiges:

Allgemeines:

a) Wie viele Wohneinheiten werden mit Betriebswasser versorgt ?
(Anzahl)

b) Nutzungsart: ausschließliche Gartenbewässerung
 Sonstiges:

a) Wie hoch ist der geschätzte Betriebswasseranfall pro Jahr ?
(ca. Liter)

Folgendes wurde beachtet:

- Die Wasseranlagen sind gemäß den gültigen baurechtlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Städtischen Versorgungsbetriebs Vaihingen an der Enz erstellt worden. Die Anlage(n) wurde(n) der vorgeschriebenen Prüfung nach DIN 1988 - TRWI unterzogen und für dicht befunden. Ein Inbetriebnahme- und Einweisungsprotokoll nach DIN 1988 - TRWI , Teil 8 wurde erstellt. Die installierten Materialien und Geräte entsprechen, soweit dies erforderlich ist, den für sie gültigen Normen und Richtlinien und sind dementsprechend gekennzeichnet. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW oder DVGW-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Rohrleitungen sind farblich und deutlich mit der Aufschrift „Betriebswasser – KEIN Trinkwasser“ gekennzeichnet (§ 17 Abs. 2 TrinkwV 2001) !
- Die Wassernachspeisung aus der Trinkwasserversorgung erfolgt ausschließlich als freier Auslauf (keine Querverbindungen) !!
- Es liegt ein Wartungsplan vor !

(Firma)

(Verantwortlicher Fachmann / Unterschrift)

(Postanschrift)

(Telefon)

(Ort, Datum)

(Firmenstempel / Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en Eigentümer/Betreiber)

Gesetzliche Grundlagen:

Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (TrinkwV 2001) in Kraft getreten am 01. Januar 2003

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist „Wasser für den menschlichen Gebrauch“, „Trinkwasser“ und „Wasser für Lebensmittelbetriebe“. Dabei ist
 - a) „Trinkwasser“ alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:
 - Körperpflege und -reinigung
 - Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
 - Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen.
 - b) „Wasser für Lebensmittelbetriebe“ alles Wasser, ungeachtet seiner Herkunft und seines Aggregatzustandes, das in einem Lebensmittelbetrieb für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, sowie zur Reinigung von Gegenständen und Anlagen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, verwendet wird, soweit die Qualität des verwendeten Wassers die Genussstauglichkeit des Enderzeugnisses beeinträchtigen kann;
2. sind Wasserversorgungsanlagen
 - a) Anlagen einschließlich des dazugehörenden Leitungsnetzes, aus denen auf festen Leitungswegen an Anschlussnehmer pro Jahr mehr als 1.000 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird,
 - b) Anlagen, aus denen pro Jahr höchstens 1.000 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen oder abgegeben wird (Kleinanlagen), sowie sonstige, nicht ortsfeste Anlagen,
 - c) Anlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer Anlage nach Buchstabe a oder b an Verbraucher abgegeben wird;
3. sind Hausinstallationen die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen dem Punkt der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch und dem Punkt der Übergabe von Wasser aus einer Wasserversorgungsanlage nach Nummer 2 Buchstabe a oder b an den Verbraucher befinden;
4. ist Gesundheitsamt die nach Landesrecht für die Durchführung dieser Verordnung bestimmte und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde;
5. ist zuständige Behörde die von den Ländern auf Grund Landesrecht durch Rechtssatz bestimmte Behörde.

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Soll eine Wasserversorgungsanlage errichtet oder erstmalig oder wieder in Betrieb genommen werden oder soll sie an ihren Wasser führenden Teilen baulich oder betriebstechnisch so verändert werden, dass dies auf die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch Auswirkungen haben kann, oder geht das Eigentum oder das Nutzungsrecht an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person über, so haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage dies dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen.
Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind die technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage vorzulegen; bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung sind die Pläne oder Unterlagen nur für den von der Änderung betroffenen Teil der Anlage vorzulegen.
Soll eine Wassergewinnungsanlage in Betrieb genommen werden, sind die Unterlagen über Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgesetzt sind, über die Umgebung der Wasserfassungsanlage vorzulegen, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind.
Bei bereits betriebenen Anlagen sind auf Verlangen des Gesundheitsamtes entsprechende Unterlagen vorzulegen.
Wird eine Wasserversorgungsanlage ganz oder teilweise stillgelegt, so haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage dies dem Gesundheitsamt innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen an Bord von nicht gewerblich genutzten Wasser-, Luft- und Landfahrzeugen.
Für den Unternehmer und den sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c gilt Absatz 1 nur, soweit daraus Wasser für die Öffentlichkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bereitgestellt wird.
- (3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 2 installiert werden, haben diese Anlagen der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme anzuzeigen.
Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.
Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 1, 2 und 5 entsprechend.

§ 18 Überwachung durch das Gesundheitsamt

- (1) Das Gesundheitsamt überwacht die Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 3 Nr. 2 Buchstabe a und b sowie diejenigen Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c und Anlagen nach § 13 Abs. 3, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit, insbesondere in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Gaststätten und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, bereitgestellt wird, hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung durch entsprechende Prüfungen.
Werden dem Gesundheitsamt Beanstandungen einer anderen Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c oder einer anderen Anlage nach § 13 Abs. 3 bekannt, so kann diese in die Überwachung einbezogen werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch erforderlich ist.
- (2) Soweit es im Rahmen der Überwachung nach Absatz 1 erforderlich ist, sind die Beauftragten des Gesundheitsamtes befugt,
 - 1) die Grundstücke, Räume und Einrichtungen sowie Wasser-, Luft- und Landfahrzeuge, in denen sich Wasserversorgungsanlagen befinden, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu betreten,
 - 2) Proben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entnehmen, die Bücher und sonstigen Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen,
 - 3) vom Unternehmer und vom sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen, insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle,
 - 4) zur Verhütung drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume und Einrichtungen und Fahrzeuge auch außerhalb der dort genannten Zeiten und auch dann, wenn sie zugleich Wohnzwecken dienen, zu betreten.
Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
Zu den Unterlagen nach Nummer 2 gehören insbesondere die Protokolle über die Untersuchungen nach den §§ 14 und 20, die dem neuesten Stand entsprechenden Unterlagen über die dazugehörigen Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgesetzt sind, der Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind.
- (3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage sowie der sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die in Absatz 2 Nr. 1 und 4 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte sind verpflichtet,
 - 1) die die Überwachung durchführenden Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen,
 - 2) die verlangten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.